

A B T E I L U N G S O R D N U N G

der Tennisabteilung der TSG 1881 Sprockhövel e.V. in der Fassung vom 06.03.1981

(geändert am 28.02.1985)
(geändert am 14.02.1990)
(geändert am 19.02.1992)
(geändert am 23.02.1994)

§ 1 Vereinszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung der TSG 1881 Sprockhövel e.V. Sie dient der Ausübung und planmäßigen Pflege des Tennissports. Zu diesem Zweck stellt sie ihren Mitgliedern Tennisplätze sowie weitere Einrichtungen und Geräte zur Verfügung.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist Mitglied der jeweils vorgeschriebenen Sportverbände. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied der TSG 1881 Sprockhövel ist. Juristische Personen können fördernde Mitglieder der Tennisabteilung sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber einen Aufnahmeantrag an die Abteilungsleitung richtet. Diese bestätigt die Aufnahme durch schriftliche Erklärung oder durch Abbuchen der Aufnahmegebühr. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Vereinssatzung und die Abteilungsordnung anerkannt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
2. Die Mitglieder haben das Recht, nach den von der Abteilungsleitung näher zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Tennissports zu benutzen. Fördernde Mitglieder sind von der Benutzung der Sportanlagen und Geräte ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen der Tennisabteilung mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Jahresbeiträge des Gesamtvereins und der Tennisabteilung zu zahlen. Bei der Aufnahme in die Tennisabteilung ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können aktive Mitglieder gleichmäßig zur Arbeitsleistung (ersatzweise zur Entrichtung eines festzulegenden Geldbetrages) und ggf. alle Mitglieder zur Zahlung von "Bausteinen" herangezogen werden.
4. Beschlüsse über Beitragserhöhungen und weitere Zahlungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Vereinssatzungen und die Abteilungsordnung sowie die sonstigen jeweils gültigen, von der Abteilungsleitung erlassenen Richtlinien und Ordnungen (z.B. Spiel- und Platzordnung) sind zu befolgen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Tennisabteilung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte zu, wie den natürlichen Mitgliedern. Abteilungsbeiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben. Soweit Ehrenmitglieder nicht gleichzeitig Ehrenmitglieder des Vereins sind, befreit die Ehrenmitgliedschaft nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet bei:
 1. Austritt aus der Tennisabteilung oder TSG 1881 Sprockhövel e.V.
 2. Ableben
 3. Ausschluss
 4. Auflösung der Tennisabteilung oder TSG 1881 Sprockhövel e.V.
2. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur für das Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss der Abteilungsleitung spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vermögen der Tennisabteilung besteht nicht.
3. Für den Austritt aus dem Verein und den Ausschluss sind die §§ 5 und 6 der Satzung der TSG 1881 Sprockhövel e.V. maßgeblich.

§ 9 Arbeit der Abteilung

1. Die Arbeit der Tennisabteilung richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins, in der die Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Abteilungen festgelegt sind und nach dieser Abteilungsordnung.
2. Soweit nach den vorstehenden Richtlinien und Ordnungen die internen Angelegenheiten der Abteilung nicht von der Abteilungsleitung oder einem anderen Abteilungsorgan wahrzunehmen sind, ist eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 10 Organe

1. Organe der Tennisabteilung sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Abteilungsleitung
 3. Ausschüsse
2. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung in geeigneter Form 14 Tage vorher bekannt zugeben ist und mindestens folgende Punkte umfassen soll:
 1. Feststellung der Stimmberechtigung
 2. Bericht des Abteilungsleiters
 3. Bericht des Kassenwartes
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlasten der Abteilungsleitung
 6. Neuwahl bzw. Ergänzungswahlen
 7. Verabschiedung des Rahmenplans für das laufende Haushaltsjahr
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter abzuzeichnen ist. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Regel beim Abteilungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr obliegenden Aufgaben durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht an anderen Bestimmungen dieser Abteilungsordnung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind durch den Abteilungsleiter in den durch diese Abteilungsordnung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn die Interessen der Abteilung oder des Vereins diese erfordern, oder dies von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung verlangt wird. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher in geeigneter Form unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Leitung der Abteilung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertreter des Abteilungsleiters
 3. Geschäftsführer
 4. Schatzmeister
 5. Sportwart
 6. Referent für den allgemeinen Spielbetrieb
 7. Jugendwart
 8. Referent für Schultennis
 9. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 10. Referent für die Anlage
 11. Referent für Veranstaltungen
2. Die Mitglieder 1 bis 5 bilden die geschäftsführende Abteilungsleitung. Deren Beschlüsse sind der Abteilungsleitung vorzulegen und von ihr zu bestätigen.
3. Das Recht, die Abteilung zu vertreten, steht nur dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter zu. Der Stellvertreter soll nur im Verhinderungsfall des Abteilungsleiters tätig werden.
4. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, werden von der Mitgliederversammlung in jährlichem Wechsel die geraden und die ungeraden Positionen der Abteilungsleitung gewählt.

§ 13 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung obliegt die gesamte Verwaltungstätigkeit für die Abteilung, die Abwicklung des Geschäftsbetriebes sowie die Koordinierung mit dem Gesamtverein.
2. Die Abteilungsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten der Abteilung, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist.
3. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn in einer ordentlichen Sitzung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Zu den Sitzungen der Abteilungsleitung soll eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Arbeit der Abteilungsleitung kann durch Ausschüsse unterstützt werden.

Folgende Ausschüsse müssen gebildet werden:

1. Sportausschuss
 2. Jugendausschuss
2. Zur Erledigung anfallender Aufgaben können ggf. weitere Ausschüsse gebildet werden, denen jeweils mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung angehören muss.

§ 15 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 1. Sportwart
 2. Referent für den allgemeinen Spielbetrieb
 3. Jugendwart
 4. Mannschaftsführer
2. Der Sportausschuss hat besonders folgende Aufgaben:
 1. Fachliche Aufsicht über die sportliche Tätigkeit der Tennisabteilung.
 2. Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen
 3. Aufstellung von Wettkampfmannschaften
 4. Aufstellung und Überwachung der Ranglisten

§ 16 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 1. dem Jugendwart als Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Jugendwart
 3. dem Referenten für Schultennis
 4. den Vertretern der Jugendlichen gem. Jugendordnung der Tennisabteilung.
2. Dem Jugendausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung der Tennisabteilung ergeben.

§ 17 Wirtschaftliche Verwaltung der Abteilung

1. Die Tennisanlagen, Einrichtungen und Geräte sind der Tennisabteilung vom Verein treuhänderisch und kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle mit der Nutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte verbundenen Aufwendungen sowie die Kosten der Geschäftsführung der Abteilung sind aus den Mitteln der Abteilung selbst zu bestreiten.
2. Im übrigen richtet sich die wirtschaftliche Verwaltung und Geschäftsführung der Tennisabteilung nach den in der Satzung der TSG 1881 Sprockhövel e.V., insbesondere in den § 11, 12, 14, 19 und 24 niedergelegten Bestimmungen.
3. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verwaltung der Abteilung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 Disziplinarverfahren

1. Die Abteilungsleitung ist bei Verstößen gegen die Abteilungs- und Spielordnung befugt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 1. Verwarnung
 2. Zeitweiliges Benutzungsverbot der Platzanlage, Einrichtungen und der Geräte bis zur Höchstdauer von 4 Monaten.
 3. Ausschluss
2. Vor der Entscheidung über eine Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Maßnahme steht dem Mitglied ein Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Ehrenrat des Vereins zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 19 Änderung der Abteilungsordnung

Die Bestimmungen dieser Abteilungsordnung und etwaige spätere Änderungen durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung treten nach jeweiliger Genehmigung durch den Hauptvorstand des Vereins in Kraft.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung der Tennisabteilung beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
 3. Im Falle der Auflösung der Tennisabteilung oder bei Wegfall seinen bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung an die TSG 1881 Sprockhövel e.V., soweit dies zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig ist, anderenfalls an die Stadt Sprockhövel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
-